



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

55. Jahrgang

Nr. 16

26.03.2020

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) werden die

**Allgemeinverfügung (Stand 18.03.2020)
zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom
18.03.2020**

und die

**Allgemeinverfügung
zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der
Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG) vom 23.03.2020**

aufgehoben.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick in Kraft.

Begründung:

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. März 2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen, die am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten ist.

Gemäß § 13 dieser Verordnung gehen deren Bestimmungen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Zur Klarstellung der Rechtslage werden daher die hier bezeichneten Allgemeinverfügungen des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick aufgehoben.

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 26.03.2020, 11.15 Uhr

**Wewers
Bürgermeister**